

Satzung über die Gewährung von Entschädigungen an ehrenamtliche Stadtratsmitglieder (Entschädigungssatzung)

vom 25. September 2001

geändert durch Satzung vom 08.05.2008 (SWTZ vom 19.05.2008)

geändert durch Satzung vom 26.07.2016 (SWTZ vom 09.08.2016)

Die Stadt Schweinfurt erlässt aufgrund der Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I) folgende

S A T Z U N G

über die Gewährung von Entschädigungen an ehrenamtliche Stadtratsmitglieder

§ 1

- (1) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit
 1. eine Aufwandsentschädigung (§ 2),
 2. eine Verdienstausfallentschädigung für die Teilnahme an den Sitzungen und sonstigen Veranstaltungen, zu denen der/ die Oberbürgermeister/ Oberbürgermeisterin eingeladen hat (§ 3),
 3. eine Entschädigung für entstehende Nachteile im häuslichen Bereich (§ 4),
 4. Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen des Bayer. Reisekostengesetzes, soweit auswärtige Tätigkeit erforderlich ist.
- (2) Die Entschädigungen nach Abs. 1 Ziffern 2 – 4 werden auf Antrag gewährt.

§ 2

- (1) Die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder beträgt 50 v. H. der Dienstaufwandsentschädigung des/ der Oberbürgermeisters/ Oberbürgermeisterin. Diese wird gemäß Art. 46 Abs. 2 Satz 1 KWBG durch Beschluss des Stadtrates festgesetzt. Zusätzlich erhalten die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder einen Betrag in Höhe von 50,00 €; dieser Betrag erhöht sich um den Vomhundertsatz, um den die Dienstaufwandsentschädigung des/ der Oberbürgermeisters/ Oberbürgermeisterin erhöht wird.
- (2) Die Entschädigung wird monatlich im Voraus gezahlt.
- (3) Sitzungsgelder werden neben der Aufwandsentschädigung nicht gewährt.
- (4) Fraktionsvorsitzende erhalten das Eineinhalbfache des Betrages nach Abs. 1.

§ 3

- (1) Stadtratsmitglieder, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, erhalten den entstandenen nachgewiesenen Verdienstausfall entschädigt.
- (2) Selbständig tätige Stadtratsmitglieder erhalten eine Verdienstausfallentschädigung. Sie beträgt je Stunde 17,00 €. Die Abrechnung erfolgt minutengenau. Sitzungszeiten nach 18.00 Uhr werden nicht entschädigt.

§ 4

Personen, die keine Ersatzansprüche nach § 3 haben, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag eine Entschädigung. Sie beträgt 50 v. H. der Entschädigung für selbständig tätige Stadtratsmitglieder. § 3 Abs. 2 Sätze 1, 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 5

Die Vorsitzenden der Stadtratsfraktionen erhalten eine monatliche Telefonkostenpauschale in Höhe von 25,00 €. Sie wird im Voraus gezahlt.

§ 6

(1) Die Stadtratsfraktionen sowie Parteien und Wählergruppen, denen aufgrund ihres Wahlergebnisses ein Sitz in einem Ausschuss zusteht, erhalten zur Deckung ihrer Unkosten eine monatliche Pauschale.

(2) Je nach Mitgliederstärke wird folgender Sockelbetrag gewährt:

2er Gruppierung:	105 € Sockelbetrag
Fraktion 3 - 5 Mitglieder:	165 € Sockelbetrag
Fraktion 6 - 8 Mitglieder:	215 € Sockelbetrag
Fraktion 9 - 11 Mitglieder:	265 € Sockelbetrag
Fraktion ab 12 Mitglieder:	315 € Sockelbetrag

Neben dem Sockelbetrag werden 33 € je Mitglied gewährt.

(3) Die Pauschale wird monatlich im Voraus gezahlt.

§ 7

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Entschädigungen an ehrenamtliche Stadtratsmitglieder vom 27.01.1987 in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.1998 außer Kraft.

Schweinfurt, 02. November 2001

gez. Grieser

Grieser
Oberbürgermeisterin